

Begleitung für die Rekrutenprüfung in der Vaterlandskunde [Schluss]

Autor(en): **Nager**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **1 (1894)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

begleitung für die Rekrutenprüfung in der Vaterlandskunde.

(Von Rector Rager, Altdorf.)

(Schluß.)

1. Note.

Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung.

Auch auf dieser Stufe ist das Anpassen an die Lebensstellung des Rekruten notwendig; nicht jede Frage eignet sich für jeden, der die beste Note verdient. Die gründlichere Kenntnis der vorangehenden Kreise, größere Urteilsfähigkeit und mäßige Erweiterung des Sachgebietes sind die Hauptanfordernisse und bilden eine Grenze, unter welche nicht zurückgegangen werden darf. Die obere Grenze der Fragestellung besteht im Ausschluß alles desjenigen, was nach Stoff und Form die Leistungen einer guten Primar- und Fortbildungsschule, sowie den objektiven Gesichtskreis des Examinanden übersteigt. Ganz falsch und mit den leitenden Grundsätzen durchaus im Widerspruch wäre also die Meinung, für die erste Note müsse der Rekrut aus der Landeskunde alles, namentlich recht viel Einzelheiten und gedächtnismäßig angelesenes Material wissen, jeden Zweig des Programmes beherrschen, überhaupt jede gestellte Frage beantworten.

Geographie und Verständnis der Landkarte. Die Schweiz im allgemeinen und die einzelnen Kantone, d. h. befriedigende, auf die Hauptsache gerichtete Auskunft über: geographische Lage der Schweiz (gemäßigte Zone, Mitteleuropa, höchst gelegenes Land unseres Erdteiles, nicht vom Meere bejüßt, etwas über die Folgen dieser Lage für Klima und Verkehr), örtliche Lage der Kantone, politische und natürliche Grenzen, Bodengestaltung, Gewässer (auch einige Wasserfälle, Bäder, Flußkorrekturen, Alpenseen), Täler, Klima, wichtigste Erzeugnisse, wichtigste Ortschaften, Einwohner nach Sprache, Konfession und Erwerbsquellen, Verkehrswege und Verkehrsmittel. Einiges Verständnis von den Naturschönheiten unseres Landes, von der Wechselbeziehung zwischen Land und Leuten (z. B. Bevölkerungsdichtigkeit, Beschäftigung); einfache Vergleiche verschiedener Landesgebiete.

Aus der **Geschichte** wird namentlich eine befriedigende, immerhin einfache Darstellung der wichtigsten Ereignisse neuerer und neuester Zeit verlangt, und können außer den bei der 2. Note erwähnten „Geschichten“ noch beigezogen werden: Ringen des Landvolkes und der Untertanenländer nach Gleichberechtigung, politische Zustände beim Untergang der alten Eidgenossenschaft, Helvetik, Mediation, Restauration und Regeneration, wichtigste Veränderungen durch die Grundgesetze von 1848 und 1874. Je nach Umständen

mögen auch einzelne Fragen aus der Zeit vor 1291, aus der kantonalen und Kulturgeschichte (z. B. Sitten und Gebräuche, Fortschritte in Gewerbe und Verkehr, wohlthätige Anstalten und dergleichen) Raum finden, dürfen aber nicht maßgebend in die Waagschale fallen und mehr als Ersatz für weniger entsprechende Antworten aus andern Zweigen dienen.

Verfassung, mit Ausschluß einer systematischen, theoretisch-abstrakten und artikelweisen Darstellung: befriedigende Auskunft über Gliederung und Wahlart, teilweise auch über Amtsverrichtungen und Befugnisse der wichtigsten Behörden, das Wichtigste und leicht Erfassbare über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Bundes, der Kantone, des Schweizervolkes (Referendum und Initiative) und einzelnen Schweizerbürgers, etwas über den Staatshaushalt (z. B. Einnahmen und Ausgaben, Steuern, öffentliche Werke) im engeren und weitem Vaterland, Namen und etwelches elementares Verständnis einzelner Gesetze, die der Stellung des Examinanden am nächsten liegen.

Wie diese Vorschriften zu handhaben sind, werden hier auch einige **Prüfungsbilder** am einfachsten darthun.

Universitätsstudent L aus Basel findet es gar nicht unter seiner Würde, wieder einmal neben seinen Altersgenossen aus allen Berufsständen zu sitzen und an ihrer Seite die Matrikenprüfung zu bestehen; das sei auch ein Stück Gleichheit vor dem Gesetze. Selbstverständlich könnte es ihm nicht behagen, nur einige Kantone und Schlachten aufzuzählen und anzugeben, von wem die Regierung gewählt werde. Zu seiner Freude wird ihm Gelegenheit geboten, sich frei, zusammenhängend über schwierigere Gebiete auszusprechen. Schon die einzige geographische Frage: „Reise von Basel nach Lugano“ bietet ihm reichen Stoff. Ohne eine darauf hindezielende Bemerkung bestimmt er mit Bleistift und Maßstab der Karte die Luftlinie auf rund 200 Kilometer; die Bahnlinie werde wohl um die Hälfte länger sein. Er nennt und zeigt nicht nur die wichtigeren Stationen, sondern auch die Flüsse und Berge, wельd' letztere einen sehr verschiedenen Charakter zeigen, da sie allen vier Hauptlandesstrichen angehören. Auch die Meereshöhe der Bahnlinie sei sehr verschieden, da Basel und der Süden von Tessin zu den tiefsten Lagen der Schweiz zählen, während der Gotthardtunnel über 1000 m hoch liege. Er deutet auch den Übergang zur südlichen Abdachung, die Kehrtunnels, sowie deren Zweck an u. s. w. In der Geschichte ist ihm zwischen einer kurzen Übersicht der ältesten oder neuesten Zeit die Wahl gelassen. Sich für die erstere entschließend, streift er in kurzen, markigen Zügen die Pfahlbauer, Helvetier, die Römerherrschaft, die Alemannen, Burgundionen und Gothen, das Franken- und deutsche Reich, die Einführung des Christentums, — und in der Verfassungskunde, wo er über die Beziehungen der Schweiz zum Auslande etwas erörtern soll, kommt er auf die Gesandtschaften und Konsuln, die Neutralität, das Asylrecht, die Handels- und Niederlassungsverträge zu reden. Da wäre doch gewiß die erste Note mit Auszeichnung am Platze, wenn es nicht gegen die republikanische Einfachheit verstieße. — Aber war soviel nötig, um die erste Note zu erhalten? Keineswegs; doch gewiß ebenso wenig lag ein Grund vor, ihn an seinen weit über die untere Grenze der besten Stufe hinaus gehenden Darstellungen zu verhindern oder ihm dieselben zu verbieten.

Allein auch der Mpler M aus dem Bezirk Goms im Oberwallis stellt seinen Mann und verdient nicht minder ein redliches 1. Er hat nie eine höhere Schule gesehen, aber mit emsigem Fleiß den Grundstock seiner Kenntnisse immer etwas zu erweitern gesucht, mit seinem ältern Bruder viele Reisen auf der Schweizerkarte gemacht und vor einem Jahre auch einen Bergführerkurs besucht, ohne berufsmäßiger Führer werden zu wollen. Sein Gebiet sind die Hochalpen. Er be-

gleitet daher den Examinator auf der Karte von Wallis nach Graubünden, am Rhonegletscher vorbei über die Furka, auf deren Pashöhe wir das Gebiet der Rhone verlassen und in dasjenige der Neufz und des Rheines übertreten. (Zwischen welchen Meeren hier die Wasserscheide sei, ist ihm nicht klar.) Bei Audermatt — er erwähnt auch der Gotthardbefestigung und der Nähe des Gotthardtunnels — nehmen wir den Weg über die Oberalp und gelangen ins Vorderrheinthal. Durch einzelne Fragen auf Vergleichungspunkte zwischen Wallis und Graubünden gelenkt, bezeichnet er beide Kantone als Hochalpenland mit wenig Eisenbahnen. In Graubünden gehe die Bahnlinie nur vom Rheinthal bis Chur; jetzt führe noch ein Schienenweg nach Davos, dem berühmten Winterturort. Viel zahlreicher als im Wallis seien in Bünden die Alpenstraßen mit Postkursen, z. B. über Flüela, Aibula und Julier nach dem vielbesuchten Engadin, daher dort so viele Pferde, im Wallis die langsamen, aber sichern und für Saumpfade geeigneteren Maultiere und Esel. Beide Kantone leben hauptsächlich von Viehzucht, Alpenwirtschaft und Fremdenverkehr; beide besitzen in den mildesten Lagen Weinbau, ja sogar Südfrüchte, z. B. Kastanien und Feigen, anderseits wieder sehr viel, ungefähr die Hälfte unwirtschaftlichen Boden und daher nicht so viel Einwohner, als man nach der Fläche erwarten möchte. Doch zurück ins heimatliche Alpenland, über dessen Geschichte er mehr erzählen könne, als aus der allgemeinen Schweizergeschichte. Wallis sei schon den Römern bekannt gewesen und früh christlich geworden. Später habe Oberwallis dem Bischof von Sitten und dem Herrn von Maron gehört, Unterwallis den Savoyern. Oberwallis habe sich die Freiheit erkämpft und das untere Land erobert. Schon lange Zeit sei Wallis mit den Eidgenossen verbündet gewesen, aber erst 1815 ein eigentlicher Kanton geworden, nachdem es einige Jahre zu Frankreich gehört habe. Aus der Verfassung wisse er nicht viel, aber doch etwas z. B. daß sein Kanton 5 Nationalräte und 2 Ständeräte nach Bern schicke, daß die Wahl der Ständeräte, des Staatsrates und die kantonale Gesetzgebung dem Großen Räte zustehen, daß der Kanton aus dem Salzverkauf und — durch den Bund — auch aus dem Branntweinverkauf große Einnahmen beziehe, daß es ein eidgenössisches Jagdgesetz gebe, welches die Jagdzeit bestimme, Freiberge vorschreibe, das Erlegenbe stimmter Tiere verbiete und dergleichen.

N aus Genf ist eine dritte, ganz verschiedene Erscheinung. Schon Aufsatz und Rechnungen lassen den angehenden Kaufmann und Industriellen vermuten. Er soll sich daher an Hand der Karte über die Industrie der Schweiz aussprechen und giebt an, daß man die Schweiz ein Industrieland nennen könne; mehrere tausend Etablissements stehen ja unter dem Fabrikgesetz; ein großer Teil der Bevölkerung lebe von der Industrie und für hunderte von Millionen Franken gehen jährlich Industrieprodukte ins Ausland; ohne Industrie könnten nicht zwei, geschweige drei Millionen Einwohner in unserm Lande leben. Günstig für die Entwicklung der Industrie seien Fleiß und Sparsamkeit der Bewohner, die großen Wasserkräfte und guten Verkehrsmittel, ungemein hindernd dagegen, daß die meisten Rohstoffe, ferner Eisen und Kohlen von auswärtig bezogen werden müssen, dann die geographische Lage der Schweiz, namentlich daß sie nirgends vom Meer bespült werde, die gewaltige Konkurrenz, die Zollschranken u. s. w. Bei der Aufzählung und Umgrenzung der verschiedenen Industriezweige legt er auf der Karte eine Gewandtheit an den Tag, welche Einzelfragen überflüssig macht. — Geringer sind jedoch seine Kenntnisse in der Geschichte. Nach einigen nicht ganz befriedigenden Antworten auf Fragen, die im Rahmen des Notensfeldes liegen, kommt man auf Napoleon I. zu reden. Dieser habe Genf und Wallis zu Frankreich geschlagen, der Schweiz eine neue Verfassung gegeben, wodurch die Zahl der Kantone auf 19 stieg. Allein dieses Grundgesetz habe nur bis zum Sturze Napoleons gedauert; durch den Fünfzehnerbund seien Wallis, Neuenburg und Genf als die jüngsten Kantone mit der Eidgenossenschaft vereinigt worden. Auch in der Verfassungskunde ist sein Wissen kein tiefes und allgemeines; doch weiß er, daß man in Bund und Kanton gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörden unterscheidet, daß sowohl der Bundesrat, als auch der Staatsrat seines Kantons in Departemente geteilt ist, und von den Bundesgesetzen seien für den Industriellen besonders das Fabrikgesetz, das Obligationenrecht und Betreibungsgesetz wichtig. Das Obligationenrecht handle von den Wechselln, von den Vertrags- und Forderungsverhältnissen.

O, ein kräftig gebauter Jüngling, sonnengebräunt und mit schwielligen Händen,

ist Landarbeiter, Knecht im Aargau, hat nur die Primar- und Fortbildungsschule besucht, lese aber jeden Sonntag etwas und im Hause werde nicht nur von Feld und Vieh, sondern auch etwa von öffentlichen Angelegenheiten gesprochen. An die zur Einleitung gestellte Frage, welche Kantonshauptorte an der Aare liegen, zeigt er sofort Bern, Solothurn und Narau, und indem man zu den Gewässern des Aargau übergeht, nennt er nicht bloß die Flüsse, wie es auf den untern Stufen geschieht, sondern verfolgt auch ihren Lauf und fügt bei, daß der Hauptfluß seines Kantons die Gewässer aus dem größten Teil von Bern, der nördlichen Waadt, aus Freiburg und Neuenburg, einem Teil von Solothurn, aus Luzern, Unterwalden, Uri, Zug, Schwyz, Glarus, einem Teil von Zürich und St. Gallen vereinige. Der Aargau liege also im allgemeinen tiefer als die genannten Kantone, was natürlich für Boden und Luft von Einfluß sei. Im Norden bilde der Rhein der ganzen Länge nach die nördliche Grenze, während Schaffhausen und das Raferfeld dieselbe überschreiten. — Man lenkt nun das Gespräch auf die Verhältnisse und Rechte des Landwirts, und da meint unser Rekrut, der Bauer habe es wohl nie zu gut gehabt und immer arbeiten müssen; aber anders sei es jetzt doch als vor Altem. In der grauen Vorzeit hätte es mehr Leibeigene und Hörige gegeben als Freie, und die vielen Burgruinen lassen deutlich auf die wenigen Rechte des Volkes in damaliger Zeit schließen. Während der Herrschaft der sogenannten vornehmen Geschlechter und ihrer Landvögte habe es an Laune und Willkür nicht gefehlt, und wenn auch die Regierung da und dort eine milde und die Steuern nicht groß gewesen, so war doch der Bürger von allen öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und namentlich der Bauer in Handel und Verkehr zu Gunsten der Städte ungemein beschränkt. Jetzt seien doch alle Bürger gleichen Rechtes; er sei nur Knecht, aber bei der Wahl und Abstimmung zähle seine Stimme wie diejenige des Meisters und des Landammannes. Auch werde jetzt manches zur Hebung der Landwirtschaft gethan. Es gebe schon viel Parteistreitigkeiten; aber das glaube er sicher, wenn es Ernst gelten sollte, dann würden alle Eidgenossen treu zusammenhalten, treu um das weiße Kreuz im roten Feld sich scharen und nicht bloß die alten Bünde beschwören, wie es beim Franzoseneinfall auf der Tagelagerung zu Narau geschehen sei. Der Schweizer ist stolz auf seine Rechte und Freiheiten, aber man muß auch die Pflichten gegen das Vaterland erfüllen und nach Kräften und Verhältnissen zu seinem Gedeihen beitragen.

Theophrastus Paracelsus.

Im letzten Dezember feierte man in Einsiedeln das 4. Centenarium des Geburtstages des großen Arztes Paracelsus. Es mag manchen Leser interessieren, etwas über dessen Leben zu vernehmen. Daher lassen wir in Kürze dasselbe hier folgen.

Theophrastus Paracelsus, mit dem eigentlichen Namen Philippus Aureolus Bombast von Hohenheim, geboren den 17. Dezember 1493 bei der Teufelsbrücke am Egel entstammte der altberühmten schwäbischen Familie der Bombaste, welche sich nach dem Edelsitze Hohenheim beim Dorfe Blinningen in der Nähe von Stuttgart Bombaste von Hohenheim nannte. Sein Vater ließ sich als Arzt bei Einsiedeln nieder. Der einzige Knabe fühlte sich schon früh zum Arzt bestimmt, erhielt anfangs von seinem Vater Unterricht in der Medizin, Chirurgie und Chemie (Alchimie), dann später von gelehrten Geistlichen, unter denen die Bischöfe Eduard Baumgartner, Mathias Schendt von Stettgach und Mathias Schacht, Suffragan von Freisingen und der berühmte Abt Johann Trithemius von Spanheim genannt werden. Als 16jähriger